

## Verordnung über die Taxen und Tarife der kantonalen Krankenhäuser (Spitaltax- und Tarifverordnung)

Änderung vom 25. September 2007

GS 36.0296

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 2004<sup>1</sup> über die Taxen und Tarife der kantonalen Krankenhäuser (Spitaltax- und Tarifverordnung) wird wie folgt geändert:

### Anhang 1

(Ziffern 1.1.1, 1.2.1, 2.1.1, 2.2.1, 3.1.1, 3.2.1, 4.5.3, 5.2, 5.3, 5.5, 5.6 und 5.7)

1.1.1 In der Allgemeinen Abteilung des KSL und KSB beträgt die Tagesvollpauschale für:

- |     |                                                                                                                                                                                        |          |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a.  | Personen mit Wohnsitz im Kanton                                                                                                                                                        |          |
| aa. | als Selbstzahlerinnen oder Selbstzahler sowie als Versicherte der Privatassekuranz                                                                                                     | 800 Fr.  |
| ab. | als Berechtigte der öffentlichen Fürsorge und als Schützlinge anerkannter, gemeinnütziger Institutionen: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten                                         |          |
| b.  | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen (inkl. KVG-41 Absatz 3-Fällen), im EG/EFTA-Ausland gemäss § 7 Buchstabe i dieser Verordnung sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer | 1025 Fr. |
| c.  | Personen mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb EG/EFTA-Raum)                                                                                                                             | 1055 Fr. |
| d.  | gesunde Säuglinge (nicht bei KVG-Versicherten)                                                                                                                                         | 70 Fr.   |

1.2.1 In den Privatabteilungen des KSL und KSB beträgt die Tagestaxe (Tagesteilpauschale ohne Nebenleistungen):

<sup>1</sup> GS 35.393, SGS 930.11

- |    |                                            |         |
|----|--------------------------------------------|---------|
| a. | in der 2. Pflegeklasse für:                |         |
| 1. | Personen mit Wohnsitz im Kanton            | 600 Fr. |
| 2. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen  | 720 Fr. |
| 3. | Personen mit Wohnsitz im Ausland           | 870 Fr. |
| 4. | gesunde Säuglinge                          | 110 Fr. |
| b. | in der 1. Pflegeklasse für:                |         |
| 1. | Personen mit Wohnsitz im Kanton            | 650 Fr. |
| 2. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen- | 820 Fr. |
| 3. | Personen mit Wohnsitz im Ausland           | 980 Fr. |
| 4. | gesunde Säuglinge                          | 120 Fr. |

2.1.1 In der Allgemeinen Abteilung des KSLa beträgt die Tagesvollpauschale für:

- |     |                                                                                                                                                                                        |         |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a.  | Personen mit Wohnsitz im Kanton                                                                                                                                                        |         |
| aa. | als Selbstzahlerinnen oder Selbstzahler sowie als Versicherte der Privatassekuranz                                                                                                     | 750 Fr. |
| ab. | als Berechtigte der öffentlichen Fürsorge und als Schützlinge anerkannter, gemeinnütziger Institutionen: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten                                         |         |
| b.  | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen (inkl. KVG-41 Absatz 3-Fällen), im EG/EFTA-Ausland gemäss § 7 Buchstabe i dieser Verordnung sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer | 920 Fr. |
| c.  | Personen mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb EG/EFTA-Raum)                                                                                                                             | 950 Fr. |
| d.  | gesunde Säuglinge (nicht bei KVG-Versicherten)                                                                                                                                         | 70 Fr.  |

2.2.1 In den Privatabteilungen des KSLa beträgt die Tagestaxe (Tagesteilpauschale ohne Nebenleistungen):

- |    |                                           |         |
|----|-------------------------------------------|---------|
| a. | in der 2. Pflegeklasse für:               |         |
| 1. | Personen mit Wohnsitz im Kanton           | 560 Fr. |
| 2. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 680 Fr. |
| 3. | Personen mit Wohnsitz im Ausland          | 840 Fr. |
| 4. | gesunde Säuglinge                         | 110 Fr. |
| b. | in der 1. Pflegeklasse für:               |         |
| 1. | Personen mit Wohnsitz im Kanton           | 610 Fr. |
| 2. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 780 Fr. |
| 3. | Personen mit Wohnsitz im Ausland          | 940 Fr. |
| 4. | gesunde Säuglinge                         | 120 Fr. |

- 3.1.1 In der Allgemeinen Abteilung der KPK beträgt die Tagesvollpauschale für:
- Personen mit Wohnsitz im Kanton
    - als Selbstzahler oder Selbstzahlerinnen sowie Versicherte der Privatassekuranz 600 / 465 Fr.
    - als Berechtigte der öffentlichen Fürsorge und als Schützlinge anerkannter, gemeinnütziger Institutionen: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten
  - Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen (inkl. KVG 41 Absatz 3-Fälle), im EG/EFTA-Ausland gemäss § 7 Buchstabe i dieser Verordnung sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer 675 / 520 Fr.
  - Personen mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb EG/EFTA-Raum) 695 / 540 Fr.
  - Tages-/Nachtpatienten und -patientinnen 200 Fr.

3.2.1 In den Privatabteilungen der KPK beträgt die Tagestaxe (Tagesteilpauschale ohne Nebenleistungen):

- in der 2. Pflegeklasse für:
  - Personen mit Wohnsitz im Kanton 615 Fr.
  - Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen 715 Fr.
  - Personen mit Wohnsitz im Ausland 790 Fr.
- in der 1. Pflegeklasse für:
  - Personen mit Wohnsitz im Kanton 695 Fr.
  - Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen 775 Fr.
  - Personen mit Wohnsitz im Ausland 900 Fr.

4.5.3 Das Arzthonorar für die 2. Pflegeklasse für eine stationäre Behandlung ohne operativen Eingriff/Geburt beträgt:

- für die erste Untersuchung: bis 50 Taxpunkte;
- für die tägliche Behandlung: bis 12 Taxpunkte.

Bei Langzeitpatientinnen und -patienten ist das Arzthonorar im KSB, KSL und KSLa pro Klinik-Aufenthalt und pro 180 Tage auf 400 Taxpunkte beschränkt.

5.2 Anästhesie/Narkose: Bei stationären Privatpatienten (1. und 2. Pflegeklasse) werden nachstehende Tarifpositionen angewendet:

Anästhesien (inkl. Material und Narkosemittel, exkl. Medikamente, Blutkonserven und Blutersatz sowie Blutaufbereitungskosten) Taxpunkte

Kleine Operation	47
Mittlere Operation	105

Grosse Operation	183
Sehr grosse Operation	260
Mittlere Geburt	100
Schwere Geburt	130
Sectio caesarea (mit und ohne Sterilisation)	230

5.3 Operations- und Gebärsaalbenützung: Bei stationären Privatpatienten (1. und 2. Pflegeklasse) werden nachstehende Tarifpositionen angewendet. In dieser Taxe ist der Operationsaufwand (Personal- und Sachkosten, Operations- und Gebärsaalbenützung, Materialverbrauch) inbegriffen. Nicht inbegriffen sind die Arzt- und Anästhesiearzthonorare sowie die Kosten für Implantate.

Operations- und Gebärsaalbenützung	Taxpunkte
Kleine Operation	94
Mittlere Operation	210
Grosse Operation	366
Sehr grosse Operation	520
Operationssaalbenützung über 6 Stunden pro Stunde	70
Leichte Geburt	100
Mittlere Geburt	140
Schwere Geburt	200
Sectio caesarea (mit und ohne Sterilisation)	460

5.5 Reanimation/Arzthonorar Intensivpflegestation:

Reanimation ausserhalb der Intensivpflegestation	80 Fr./Viertelstunde
Intensivpflegestation Honorar 1. - 10. Tag	190 Fr.
Intensivpflegestation Honorar ab 11. Tag	55 Fr.

5.6 Aufwachraum:

Aufwachraum	Taxpunkte
Pauschale pro Benützung, länger als 1 Stunde bis max. 5 Stunden	62
Pauschale pro Benützung, über 5 Stunden pro Stunde	8

5.7 Hebammentaxe:

Hebammentaxe	Taxpunkte
Normalgeburt	75
Mehrlingsgeburt	95

**Anhang 2 (Ziffern 2.1. und 2.2)**

Für nicht akutspitalbedürftige Pflegepatientinnen und -patienten in den Kantons-  
spitälern Liestal, Bruderholz und Laufen sowie in den Kantonalen Psychiatrischen  
Diensten (Kantonale Psychiatrische Klinik und Kantonales Altersheim  
Liestal, KAL) gelten folgende Tagestaxen:

- 2.1 Pflegekosten- und Betreuungskostenzuschlag (BESA-Punkte gemäss  
geltendem Heimvertrag)
- Stufe 1 pro Tag 65 Fr.
  - Stufe 2 pro Tag 115 Fr.
  - Stufe 3 pro Tag 205 Fr.
  - Stufe 4 pro Tag 250 Fr.
- 2.2 Im KAL gilt in abweichung zu Ziffer 2.1 folgender Pflegekosten- und Be-  
treuungskostenzuschlag
- Stufe 4 pro Tag 257 Fr.

**Anhang 4****Taxpunktwerte für stationäre und ambulante Einzelleistungen**

Es gelten - unter Vorbehalt der in Kapitel 1 genannten Verträge - folgende Tax-  
punktwerte:

1. Leistungen des SLK-Tarifs:
  - a. 4.95 Fr. für alle ambulanten grenzsanitarischen Untersuchungen,
  - b. 7.30 Fr. für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2.  
Pflegeklasse
2. TARMED-Leistungen:
  - 1.00 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und -Patienten,
3. Laborleistungen:
  - a. 0.90 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und Patienten,
  - b. 0.90 Fr. für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2.  
Pflegeklasse
4. Physikalische Therapie:
  - a. 0.95 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und -Patienten,
  - b. 0.95 Fr. für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2.  
Pflegeklasse
5. Ergotherapie:

- a. 1.10 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und Patienten,
- b. 1.10 für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2. Pfl-  
geklasse
6. Logopädie:
  - a. 1.00 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und Patienten,
  - b. 1.00 für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2. Pfl-  
geklasse
7. Ernährungsberatung:
  - a. 1.00 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und Patienten,
  - b. 1.00 für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2. Pfl-  
geklasse
8. Diabetesberatung:
  - a. 1.00 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und Patienten,
  - b. 1.00 für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2. Pfl-  
geklasse
9. Besondere nicht-ärztliche Beratungs- und Pflegeleistungen:
  - a. 1.00 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und Patienten,
  - b. 1.00 für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2. Pfl-  
geklasse
10. Neuropsychologische Leistungen:
  - a. 1.00 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und Patienten,
  - b. 1.00 für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2. Pfl-  
geklasse
11. Zahnärztliche Leistungen:
  - a. 3.10 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und Patienten,
  - b. 4.35 für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2. Pfl-  
geklasse

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 25. September 2007

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin